

VAT News: Aktuelle Fragen und Themen zur Umsatzsteuer

April 2026



Inhalt

Neues vom EuGH und EuG

- 01 Vorsteuerabzug in Gesundheitseinrichtungen

Neues vom BFH

- 02 Ortsbestimmung beim Bezug sonstiger Leistungen im Verhältnis von Stammhaus und Betriebsstätte
- 03 Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch einen Pächter
- 04 Übertragung von Anlagen eines Solarparks an verschiedene Erwerber bei Fortführung der Stromeinspeisung keine Geschäftsveräußerung

Neues vom BMF

- 05 Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften

- 06 Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und weiteren nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgebilden

- 07 Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen

- 08 Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe

- 09 Organschaft

Veranstaltungen

VAT News Talk am 11. Juni 2026

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

01 | Vorsteuerabzug in Gesundheitseinrichtungen

EuGH, Urteil vom 19. März 2026 – Rs. C 513/24 – Oblastní nemocnice Kolín



Die Entscheidung des EuGH betrifft die Vorsteueraufteilung bei Krankenhäusern mit sowohl steuerbefreiten Gesundheitsleistungen als auch steuerpflichtigen Zusatzleistungen. Im Fokus steht die Frage, ob Kosten für die nach nationalem Recht vorgeschriebene technische und materielle Mindestausstattung von Gesundheitseinrichtungen automatisch als Gemeinkosten gelten und damit einen anteiligen Vorsteuerabzug nach Art. 173 Abs. 1 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) eröffnen.

Sachverhalt

Die tschechische Klinik Nemocnice Kolín (NK) erbringt überwiegend von der Mehrwertsteuer befreite Gesundheitsleistungen, daneben jedoch auch steuerpflichtige zusätzliche Dienstleistungen, etwa klinische Studien, Unterbringung von Begleitpersonen, ärztliche Praktika, Sterilisation von Instrumenten für Dritte sowie bestimmte Röntgen-, Ultraschall- und veterinärmedizinische Leistungen. Nach nationalem Recht (Vyhláška Nr. 92/2012 zu den Anforderungen an die technische und materielle Mindestausstattung von Gesundheitseinrichtungen) muss das Krankenhaus über umfangreiche Ausstattung verfügen – von Räumen und Mobiliar bis hin zu Geräten wie Defibrillatoren oder Ultraschallgeräten-, um überhaupt eine Genehmigung zur Erbringung von Gesundheitsleistungen zu erhalten.

Im Rahmen einer ergänzenden Steuererklärung machte NK für einen anteilig berechneten Betrag dieser Aufwendungen den Vorsteuerabzug geltend. Die Finanzverwaltung erkannte den Abzug nur teilweise an und verneinte ihn, soweit die betreffenden Leistungen ihrer Auffassung nach primär der Erbringung steuerbefreiter Gesundheitsleistungen dienten. Das erstinstanzliche Gericht folgte dem und stellte darauf ab, die Mindestausstattung sei kein Kostenelement der steuerpflichtigen Zusatzleistungen und daher keine abzugsfähige Gemeinkostenposition. Das vorliegende Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) bezweifelte diese Sicht und legte dem EuGH die Frage vor, ob die regulatorisch vorgeschriebene Mindestausstattung wegen ihres Genehmigungscharakters als Gemeinkosten der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen ist.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH macht zunächst allgemeine Ausführungen zum Vorsteuerabzug und führt danach aus: Es müsse grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, bestehen, damit die oder der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt sei und der Umfang dieses Rechts bestimmt werden könne. Das Recht auf Abzug der für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen auf der Eingangsstufe entrichteten Mehrwertsteuer sei nur gegeben, wenn die hierfür getätigten Aufwendungen zu den Kos-

tenelementen der versteuerten, zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätze gehören (EuGH-Urteile vom 8. Februar 2007, C-435/05, Rn. 23, und vom 14. September 2017, C-132/16, Rn. 28).

Ein Recht auf Vorsteuerabzug werde jedoch zugunsten der oder des Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen angenommen, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen gehören und – als solche – Kostenelemente der von ihr oder ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen seien. Derartige Kosten würden nämlich direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit der oder des Steuerpflichtigen zusammenhängen.

Wenn hingegen von einer oder einem Steuerpflichtigen bezogene Gegenstände oder Dienstleistungen mit steuerbefreiten Umsätzen zusammenhängen oder nicht vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer erfasst würden, so könne es weder zur Erhebung der Steuer auf der folgenden Stufe noch zum Abzug der Vorsteuer kommen (Urteile vom 14. September 2017, C-132/16, Rn. 30, und vom 8. September 2022, Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit einem Gesellschafterbeitrag, C-98/21, Rn. 48).

Er habe außerdem bereits klargestellt, dass das Bestehen von Zusammenhängen zwischen Umsätzen

anhand des objektiven Inhalts dieser Umsätze zu beurteilen sei. Die Finanzverwaltungen und die nationalen Gerichte hätten konkret alle Umstände zu berücksichtigen, unter denen die betreffenden Umsätze ausgeführt würden, und nur die Umsätze heranzuziehen, die objektiv im Zusammenhang mit der der Steuer unterliegenden Tätigkeit der oder des Steuerpflichtigen stünden. In diesem Sinne sei entschieden worden, dass die tatsächliche Verwendung der von der oder dem Steuerpflichtigen auf einer vorausgehenden Umsatzstufe erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen und der ausschließliche Grund für diesen Erwerb berücksichtigt werden könnten (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteile vom 14. September 2017, C-132/16, Rn. 31, vom 25. November 2021, C-334/20, Rn. 34, sowie vom 13. Juni 2024, C-696/22, Rn. 89).

Im vorliegenden Fall gehe aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten hervor, dass NK nach der Verordnung Nr. 92/2012 über technische und materielle Ausstattung verfügen müsse, um eine Genehmigung für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zu erhalten. Sie müsse außerdem die Voraussetzungen für die Erbringung solcher Leistungen erfüllen, um zusätzliche Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterlägen, erbringen zu können.

In Anbetracht der Rnrn. 20, 24 und 25 der Schlussanträge des Generalanwalts sei festzustellen, dass eine regulatorische Verpflichtung zum Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen als solche nicht ausreiche, um einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem solchen

Erwerb und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen oder der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der oder des Steuerpflichtigen festzustellen. Zudem sei angesichts der durch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem eingeführten objektiven Mehrwertsteuerregelung allein das objektive Verhältnis zwischen den Eingangs- und den Ausgangsumsätzen oder der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der oder des Steuerpflichtigen maßgebend, da sonst die einheitliche Anwendung des einschlägigen Unionsrechts ernstlich beeinträchtigt würde (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 21. Februar 2013, Becker, C-104/12, Rn. 32).

Allerdings könne das Bestehen einer solchen Verpflichtung bei der Beurteilung sämtlicher relevanter Umstände berücksichtigt werden.

Es sei daher Sache des vorlegenden Gerichts, in Anbetracht sämtlicher dieser Umstände für jede einzelne auf der Eingangsstufe erworbene technische und materielle Ausstattung zu beurteilen, ob diese in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem Ausgangsumsatz von NK stehe, der zum Vorsteuerabzug berechtige, oder, falls dies nicht der Fall sei, als allgemeine Aufwendung mit ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhänge (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. November 2021, Amper Metal, C-334/20, Rn. 38, und vom 8. September 2022, C-98/21, Rn. 51).

Insoweit sei daran zu erinnern, dass in einem Verfahren nach Art. 267 AEUV, das auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten

und dem Gerichtshof beruhe, jede Beurteilung des Sachverhalts in die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts falle. Um diesem eine sachdienliche Antwort zu geben, könne ihm der Gerichtshof jedoch im Geist der Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten alle Hinweise geben, die er für erforderlich halte.

Im vorliegenden Fall ergebe sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, dass NK zum einen Gesundheitsleistungen erbringe. Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts seien diese Leistungen sämtlich von der Mehrwertsteuer befreit. NK habe jedoch vor dem Gerichtshof geltend gemacht, dass bestimmte dieser Leistungen, wie etwa ein Schwangerschaftsabbruch, auch der Mehrwertsteuer unterliegen könnten. Zum anderen erbringe NK zusätzliche Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterlägen.

Erstens sei darauf hinzuweisen, dass es Sache des vorlegenden Gerichts sei, für jede einzelne im Ausgangsverfahren in Rede stehende technische und materielle Ausstattung zu prüfen, ob ihr Erwerb einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausgangsumsätzen aufweise. Zu diesem Zweck könne das vorlegende Gericht unter anderem die tatsächliche Verwendung dieser Ausstattung sowie, wie der Generalanwalt in Rn. 25 seiner Schlussanträge ausführt, die Zuordnung dieser Ausstattung berücksichtigen.

Hierzu sei in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Generalanwalts in Rn. 27 seiner

Schlussanträge festzustellen, dass in Anbetracht der Feststellungen des vorlegenden Gerichts und unbeschadet der ihm obliegenden Beurteilungen die im Ausgangsverfahren in Rede stehende materielle und technische Ausstattung auf den ersten Blick der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und nicht der Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zugeordnet zu sein scheinen.

Stelle sich bei der Beurteilung heraus, dass bestimmte Teile der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden materiellen und technischen Ausstattung ausschließlich der Erbringung von steuerbefreiten Gesundheitsleistungen dienen, berechtigten die Erwerbsumsätze dieser Ausstattung nicht zum Vorsteuerabzug.

Sollte hingegen eine bestimmte materielle und technische Ausstattung sowohl für mehrwertsteuerpflichtige als auch für mehrwertsteuerbefreite Gesundheitsleistungen verwendet werden, sei gemäß Art. 173 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs zu bestimmen.

Dies könne zum Beispiel bei einem Defibrillator der Fall sein, dessen Erwerb erforderlich wäre, um eine Genehmigung für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erhalten, unabhängig davon, ob diese von der Mehrwertsteuer befreit seien oder ihr unterliegen, und der bei Bedarf bei der Erbringung dieser Leistungen verwendet werden solle.

In Bezug auf die zusätzlichen Dienstleistungen schließe der Umstand, dass die nationale Regelung es nicht erlaube, automatisch einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen den besteuerten Eingangsumsätzen und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen von NK herzustellen, nicht aus, dass ein solcher Zusammenhang im Einzelfall nach den oben genannten Grundsätzen festgestellt werden könne, wie der Generalanwalt in Rn. 28 seiner Schlussanträge ausgeführt habe.

Sollte ein Teil der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden technischen und materiellen Ausstattung auch für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen erforderlich sein, könne somit ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihrem Erwerb auf der Eingangsstufe und diesen Ausgangsumsätzen festgestellt werden, so dass ein Recht auf anteiligen Vorsteuerabzug zuerkannt würde.

Im Übrigen sei der Umstand, dass eine einzelne im Ausgangsverfahren in Rede stehende technische und materielle Ausstattung gegebenenfalls bei der Erbringung einer der genannten Dienstleistungen nicht verwendet werde, für die Beurteilung des direkten und unmittelbaren Zusammenhangs unerheblich.

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gewährleiste nämlich die Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten unabhängig von ihrem Zweck oder ihrem Ergebnis, sofern diese Tätigkeiten grundsätzlich selbst der Mehrwertsteuer unterlägen. Daher bleibe das einmal entstandene Recht auf Vorsteuerabzug bestehen, selbst wenn die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit später nicht ausgeübt würde und somit nicht zu besteuerten Umsätzen führe oder wenn die oder der Steuerpflichtige die Gegenstände oder Dienstleistungen, die zu dem Abzug geführt haben, aufgrund von Umständen, die von ihrem oder seinem Willen unabhängig sind, nicht im Rahmen steuerpflichtiger Umsätze verwenden könne (Urteil vom 25. November 2021, *Amper Metal*, C-334/20, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung). Wie bereits ausgeführt, könne daher die Zuordnung der auf einer vorausgehenden Umsatzstufe erworbenen Gegenstände entscheidend sein.

Zweitens sei nur dann, wenn sich herausstelle, dass der Erwerb bestimmter technischer und materieller Ausstattung keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem oder mehreren spezifischen Ausgangsumsätzen aufweise, zu prüfen, ob dieser Erwerb gleichwohl einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der gesamten

wirtschaftlichen Tätigkeit der oder des Steuerpflichtigen aufweise, weil er zu deren allgemeinen Aufwendungen gehöre. Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine nationale Regelung verlangen würde, dass bestimmte Räumlichkeiten aus Gründen der Sicherheit oder des Komforts über eine bestimmte Ausstattung verfügen müssten.

Nach alledem sei auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 173 Abs. 1 MwStSystRL dahin auszulegen sei, dass die Kosten für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, die nach einer nationalen Regelung für die Erbringung von Gesundheitsleistungen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, erforderlich seien, die aber auch für die Vornahme von Leistungen verwendet werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nicht schon allein aufgrund dieser regulatorischen Anforderung Gemeinkosten sind, die zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigen.

Bitte beachten Sie

Das vorliegende EuGH-Urteil macht noch einmal (bevor das EuG in absehbarer Zeit allein in Sachen Mehrwertsteuer zuständig ist und entschieden wird) sehr ausführlich deutlich, wie in der Praxis der Abzug von Vorsteuern im Detail geprüft werden kann.

Hier kommt allerdings noch eine (wichtige) Besonderheit hinzu, weil die klagende Firma NK erstmals beim EuGH vorgetragen hat, dass sie auch steuerpflichtige Umsätze erbringe (Rn. 27). Hier bleibt für NK abzuwarten, ob dieser Vortrag beim obersten Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik überhaupt noch berücksichtigt werden darf. In Deutschland wäre dies beim BFH unmöglich, weil der Sachverhalt beim Finanzgericht abschließend vorzutragen ist (vgl. BFH-Urteil vom 25. Juni 2025, XI R 14/24: neuer Sachvortrag beim BFH ist unzulässig).

Nach dem EuGH besteht das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn zwischen dem Eingangsumsatz und dem Ausgangsumsatz ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang der Eingangsleistung mit einem steuerfreien, vorsteuerschädlichen Umsatz oder einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit schließt den Vorsteuerabzug aus. Ist dies der Fall, gehören die Kosten grundsätzlich auch nicht zu den Gemeinkosten der gesamten

wirtschaftlichen Tätigkeit. Der direkte und unmittelbare Zusammenhang ist nur gegeben, wenn die hierfür getätigten Aufwendungen zu den Kostenelementen der versteuerten, zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätze gehören. Für den Zusammenhang kommt es zudem auf den objektiven Inhalt der bezogenen Leistung und den Entstehungsgrund des Eingangsumsatzes an (vgl. EuGH-Urteil vom 8. September 2022, C-98/21).

Praktisch unterscheidet der EuGH im hier vorliegenden Sachverhalt zwischen drei Konstellationen: Wird eine Ausstattung ausschließlich für steuerbefreite Gesundheitsleistungen eingesetzt, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dient eine Ausstattung sowohl der Erbringung steuerbefreiter als auch steuerpflichtiger Leistungen (zum Beispiel ein Defibrillator, der für sämtliche medizinischen Leistungen bereitgehalten wird), ist der Vorsteuerabzug nach Art. 173 ff. MwStSystRL im Wege eines Pro-rata-Satzes aufzuteilen. Lässt sich eine Ausstattung nicht einzelnen Ausgangsumsätzen zuordnen, kann sie als Gemeinkosten zu behandeln sein, sofern sie objektiv mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängt; auch dann wäre ein anteiliger Vorsteuerabzug nach Pro-rata zu gewähren.

Die Kosten für die nach nationalem Recht vorgeschriebene technische Mindestausstattung von Krankenhäusern sind nicht schon aufgrund

der Genehmigungserfordernisse als Gemeinkosten mit Pro-rata-Vorsteuerabzug anzusehen. Entscheidend ist die tatsächliche Verwendung und Zuordnung der einzelnen Ausstattungsgegenstände. Auch andere Einrichtungen mit gemischten, teils steuerbefreiten, teils steuerpflichtigen Umsätzen sollten ihre Investitionen und laufenden Kosten für Ausstattung detailliert erfassen, die Verwendung dokumentieren und die Zuordnung zu steuerfreien und steuerpflichtigen Tätigkeiten nachvollziehbar begründen. Dies bietet die Grundlage für eine rechtssichere Pro-rata-Ermittlung und kann Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung vermeiden.

02 | Ortsbestimmung beim Bezug sonstiger Leistungen im Verhältnis von Stammhaus und Betriebsstätte (hier: Verbindungsbüro)

BFH, Urteil vom 4. Dezember 2025 –
V R 37/23



Der BFH hatte über den Vorsteuerabzug aus Werbeleistungen eines im Inland ansässigen Verbindungsbüros zu entscheiden, die ein im Drittland (Mauritius) ansässiges Hotelunternehmen über dieses inländische Verbindungsbüro bezogen hatte. Mangels Gegenseitigkeit war dem Hotelunternehmen im Vorsteuervergütungsverfahren ein Vorsteuerabzug versagt geblieben (vgl. § 18 Abs. 9 Satz 6 UStG). Kernfrage war, ob der Leistungsort dieser Werbeleistungen dem inländischen Verbindungsbüro oder dem Drittlands-Stammhaus zuzuordnen ist – und ob hieraus ein Vorsteuerabzug im Inland resultiert.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt Hotels und Resorts im Drittlandsgebiet und unterhielt im Inland ein Verbindungsbüro mit durchschnittlich fünf Mitarbeitenden. Aufgaben des Büros waren unter anderem Vertragsverhandlungen mit inländischen Reiseveranstaltern, Pflege von Reisekatalogen, Betreuung von Reisebüros und Veranstaltern sowie Teilnahme an Messen und Roadshows. Die eigentlichen Umsätze – Überlassung der Hotelzimmer – wurden ausschließlich vom Stammhaus im Drittland ausgeführt.

Im Streitjahr 2011 bezog die Klägerin diverse Werbeleistungen von inländischen Dienstleistern, um die

Buchungen in den im Drittland belegenen Hotels zu steigern. Das Verbindungsbüro trat dabei nach außen als Auftraggeber auf und verfügte über ein eigenes Budget. Die Klägerin machte im allgemeinen Besteuerungsverfahren unter anderem den Vorsteuerabzug aus diesen Werbeleistungen geltend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) und verwies darauf, dass der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 Satz 2 UStG im Inland liege, da die Leistungen an eine inländische Betriebsstätte (feste Niederlassung) erbracht worden seien. Einspruch und Klage beim Finanzamt und Finanzgericht blieben erfolglos, der Vorsteuerabzug wurde jeweils abgelehnt.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH kam zum gleichen Ergebnis.

Die Klägerin sei aus den von ihr bezogenen Werbeleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt; bei den für die Werbeleistungen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträgen handle es sich mangels Leistungsort im Inland nicht um eine im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 S. 1 UStG „geschuldete Steuer“, so dass sich die Frage, in welchem Verfahren ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden könnte, nicht stelle. Denn der Ort einer § 3a Abs. 2 UStG unterliegenden Werbeleistung befinde sich nicht im Inland, wenn diese zwar von einem

inländischen Verbindungsbüro des Leistungsempfängers mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Drittland in Auftrag gegeben werde, aber nicht für den Bedarf dieses inländischen Verbindungsbüros, sondern für die wirtschaftliche Tätigkeit am Sitz des Leistungsempfängers im Drittland erbracht und verwendet werde.

Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG werde eine sonstige Leistung, die an eine Unternehmerin oder einen Unternehmer für deren oder dessen Unternehmen ausgeführt wird, vorbehaltlich den Streitfall nicht betreffenden Sonderregelungen an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibe. Werde die sonstige Leistung an die Betriebsstätte einer Unternehmerin oder eines Unternehmers ausgeführt, sei stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend (§ 3a Abs. 2 Satz 2 UStG).

Diese Regelungen entsprächen dem Unionsrecht. Nach den Auslegungsregelungen für die Anwendung des Art. 44 MwStSystRL gelte gemäß Art. 11 Abs. 1 Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung (MwStVO) als „feste Niederlassung“ jede Niederlassung mit Ausnahme des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweise, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaube, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

Falle eine Dienstleistung an eine oder einen Steuerpflichtigen in den Anwendungsbereich des Art. 44

MwStSystRL und ist die oder der Steuerpflichtige in mehr als einem Land ansässig, so sei diese Dienstleistung weiter in dem Land zu besteuern, in dem die oder der Dienstleistungsempfänger den Sitz ihrer oder seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Art. 21 Abs. 1 MwStVO). Weiter sei eine Dienstleistung, die an eine feste Niederlassung einer oder eines Steuerpflichtigen an einem anderen Ort erbracht wird als dem Ort, an dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit der oder des Dienstleistungsempfängers befindet, (nur dann) am Ort der festen Niederlassung zu besteuern, wenn sie Empfängerin oder Empfänger der Dienstleistung sei und sie für den eigenen Bedarf verwende (Art. 21 Abs. 2 MwStVO).

Weitergehende Regelungen betreffen nicht den Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 22 Abs. 2 MwStVO). Zwar würden die vorstehenden Regelungen nach Art. 65 Abs. 1 MwStVO erst ab dem 1. Juli 2011 gelten und damit nicht für Leistungen, die die Klägerin vor diesem Zeitpunkt im Streitjahr bezogen habe.

Verdeutlichten Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 aber nur ein Konzept, das sich bereits in der MwStSystRL finde und seit deren Einführung anwendbar sei, könnten Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 gleichwohl auch für Zeiträume davor Berücksichtigung finden, wie der EuGH zu Art. 11 MwStVO bereits ausdrücklich entschieden habe (EuGH-Urteil Welmory vom 16. Oktober 2014, C-605/12).

Dies gelte auch für das im Streitfall maßgebliche Kriterium, dass die Empfängerniederlassung nur dann ortsbestimmend sei, wenn der Leistungsempfänger über eine feste Niederlassung mit der erforderlichen Infrastruktur verfüge, um die fraglichen Dienstleistungen – dort – für ihre oder seine wirtschaftliche Tätigkeit zu empfangen und zu verwenden (EuGH-Urteil Welmory vom 16. Oktober 2014, C-605/12, Rn. 62 f.).

Weiter sei zu beachten, dass der zweckdienlichste und damit der vorrangige Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung der Ort sei, an dem die oder der Steuerpflichtige den Sitz ihrer oder seiner wirtschaftlichen Tätigkeit habe, da er als objektives, einfaches und praktisches Kriterium große Rechtssicherheit biete. Demgegenüber sei die Anknüpfung an die feste Niederlassung der oder des Steuerpflichtigen nachrangig und eine Ausnahme zur allgemeinen Regel, die nur dann zum Tragen komme, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien (vgl. EuGH-Urteile Welmory vom 16. Oktober 2014, C-605/12, vom 7. April 2022, C-333/20, vom 29. Juni 2023, C-232/22; vom 13. Juni 2024, C-533/22).

Danach seien im Streitfall – ungeachtet der Frage, ob das inländische Verbindungsbüro der Klägerin als Betriebsstätte im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 2 UStG und feste Niederlassung im Sinne der für die Anwendung von Art. 44 MwStSystRL maßgeblichen Begriffsbestimmung des Art. 11 Abs. 1 MwStVO einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie die hierfür erforderliche Struktur aufwies – die von der Klägerin bezogenen

Werbeleistungen nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 MwStVO am Ort ihres inländischen Verbindungsbüros, sondern nach Art. 21 Abs. 1 MwStVO am Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland ausgeführt worden, so dass es für den Vorsteuerabzug an einer im Inland gesetzlich geschuldeten Steuer fehle.

Nach den vom FG getroffenen und nach § 118 Abs. 2 FGO bindenden Feststellungen seien die vom inländischen Verbindungsbüro beauftragten und in Rechnung gestellten Werbeleistungen weder für dessen Bedarf erbracht noch von diesem verwendet worden, sondern dienten dazu, die Buchungen von Unterküften in den von der Klägerin betriebenen, im Drittlandsgebiet belegenen Hotels und Resorts zu steigern, wobei die Reisebuchungen nicht von dem inländischen Verbindungsbüro der Klägerin aus vorgenommen wurden, sondern ausschließlich am Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland erfolgten.

Bitte beachten Sie

Kernbotschaft des Urteils ist: Für die Ortsbestimmung nach § 3a Abs. 2 UStG beziehungsweise Art. 44 MwStSystRL kommt es maßgeblich darauf an, wo die bezogene Dienstleistung tatsächlich wirtschaftlich verbraucht wird. Das Bestehen eines inländischen Verbindungsbüros eines Drittlandsunternehmens im Inland (der BFH hat hier nicht entschieden, wann eine feste Niederlassung beziehungsweise eine Betriebsstätte überhaupt vorliegt) begründet nicht allein dadurch den Leistungsort, dass es Leistungen beauftragt und organisatorische Marketingfunktionen wahrnimmt. Entscheidend ist, ob die Leistung für den eigenen Bedarf einer bestehenden festen Niederlassung verwendet wird – oder für die Tätigkeit des Stammhauses.

Für die Praxis bedeutet dies: Drittlandsunternehmen, die tatsächlich über eine feste Niederlassung mit inländischen Büros verfügen, müssen darauf achten, dass bezogene Marketing- und

Werbeleistungen tatsächlich im Inland verbraucht werden und nicht dem Drittlands-Stammhaus dienen. Im Streitfall verbleibt dem Verbindungsbüro nur noch die Hoffnung, dass es eine Rechnungsberichtigung ohne deutschen Umsatzsteuerausweis erreicht.

Liegt der Verbrauch beim Stammhaus im Drittland, ist der Leistungsort entsprechend dort anzunehmen; ein Vorsteuerabzug im Inland ist dann ausgeschlossen.

Ein strukturierter Nachweis, für wessen Bedarf die Leistungen bezogen werden, kann helfen, spätere Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden – insbesondere bei grenzüberschreitenden Konzernstrukturen mit Niederlassungen in mehreren Staaten.

Ungeklärt blieb beim BFH leider die Frage, welche Voraussetzungen an eine feste Niederlassung zu stellen sind und ob dies auch lediglich ein solches Verbindungsbüro wie im Streitfall sein kann.

03 | Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch einen Pächter

BFH, Urteil vom 13. November 2025 –
V R 3/23



Mit Urteil vom 13. November 2025 hat der BFH zur Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG Stellung genommen. Er hatte hier die Frage zu beantworten, ob bei einer Übertragung von Betriebsvermögen mit anschließender Verpachtung an eine Betriebsgesellschaft eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vorliegt – insbesondere, wenn die eigentliche operative Fortführung durch die Pächterin oder den Pächter erfolgt.

Sachverhalt

Die Klägerin (GmbH & Co. KG) betrieb eine Fischverarbeitung, Fischzucht, einen Hofladen und eine Gaststätte. Im November 2016 veräußerte sie wesentliche Teile des Betriebsvermögens (Grundstücke, Gebäude, Betonbecken, bewegliche Einrichtungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und flankierende Rechte) jeweils zur Hälfte an A und B. Zwischen der Klägerin und den Erwerbenden bestand Einigkeit, dass die Klägerin weiterhin mit Fisch beliefert werden würde, was auch nach Übergang des Besitzes zum 1. Januar 2017 geschah.

Im Mai 2017 verpachteten A und B – vertraglich „rückwirkend“ zum 1. Januar 2017 – die gesamte Fischzuchtanlage einschließlich der Rechte an eine neu gegründete GmbH, an der A und B beteiligt waren.

In ihrer Umsatzsteuererklärung für 2017 ging die Klägerin davon aus, dass bezüglich der übertragenen Wirtschaftsgüter eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorläge.

Nachdem der Erwerber A dem FA auf Anfrage mitgeteilt hatte, dass ein Dritter (die F GmbH) auf den gekauften Liegenschaften Fische züchten und handeln sollte und der Erwerb eines Betriebs oder Teilbetriebs weder angedacht noch vollzogen worden sei, ging das FA davon aus, dass der Betrieb nicht durch die Erwerbenden selbst fortgeführt und dies auch nicht beabsichtigt worden sei.

Deswegen nahm es jeweils steuerbare und steuerpflichtige Lieferungen der Einrichtung und der Teichanlagen an. Die Veräußerung der Grundstücke nebst Außenanlagen wurde nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei belassen.

Den dagegen eingelegten Einspruch wies das FA durch Einspruchsentscheidung als unbegründet zurück. Es ging davon aus, dass die Erwerbenden ein Unternehmen mit dem Gegenstand der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Betriebsvorrichtungen führten, während die F GmbH als eigenständiges Unternehmen eine Fischzucht, Handel mit Fischereiprodukten aller Art und Gastronomie betriebe. Die Erwerbenden würden mit ihrer

Verpachtung keine hinreichend ähnliche Tätigkeit wie die Klägerin fortführen. Eine entsprechende Fortführungsabsicht hinsichtlich des Produktionsbetriebs der Klägerin sei aus nach außen erkennbaren objektiven Kriterien nicht abzuleiten.

Eine Kettenveräußerung liege auch nicht vor, da die Erwerbenden die erworbenen Gegenstände an die GmbH weiterverpachteten und nicht an diese veräußerten oder in die GmbH einbrachten. Ob ein gesondert geführter Betrieb bestanden habe, könne dahinstehen, allerdings sei zu bezweifeln, dass die Geschäftsfelder Hofladen, Gastronomie und Fischzucht allein lebensfähig wären.

Das FG München folgte der Klägerin, dass hier eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorgelegen habe. Die hiergegen gerichtete Revision des FA war erfolgreich. Der BFH hob das FG-Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FGO).

Aus den Entscheidungsgründen

Zwar habe das FG zutreffend angenommen, dass die für die Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG notwendige Absicht zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer mehrfachen Übertragung nicht beim Zwischenerwerber, sondern beim Letzterwerber vorliegen müsse. Das FG habe jedoch zu Unrecht angenommen, dass, wenn die oder der Erwerbende das übertragene Vermögen nicht wie zuvor die Veräußerin oder der Veräußerer für eine eigene unternehmerische Tätigkeit nutze, sondern dieses verpachte,

für die bei einer Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht auf die Pächterin oder den Pächter abgestellt werden könne. Die Sache sei allerdings nicht spruchreif, da tatsächliche Feststellungen zur Fortführung der Tätigkeit ab dem 1. Januar 2017 fehlen würden.

Nach § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG unterlägen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer für deren oder dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. In diesem Fall trete die erwerbende Unternehmerin oder der erwerbende Unternehmer an die Stelle der Veräußerin oder des Veräußerers (§ 1 Abs. 1a Satz 3 UStG). Voraussetzung für die Geschäftsveräußerung sei gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 UStG, dass ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht werde.

Die Geschäftsveräußerung erfasse unionsrechtskonform die Übertragung eines Geschäftsbetriebes und eines selbständigen Unternehmensteils, die jeweils materielle und gegebenenfalls immaterielle Bestandteile umfassen, die zusammengenommen ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil bilden, mit dem eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden könne. Die Gesamtheit der übertragenen Bestandteile müsse hinreichen, um die Fortführung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen (EuGH-Urteil vom 10. November 2011, C-444/10).

Die oder der Erwerbende müsse außerdem beabsichtigen, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil zu betreiben; nicht begünstigt sei die sofortige Abwicklung der übernommenen Geschäftstätigkeit. Die oder der Erwerbende dürfe aber den von ihr oder ihm erworbenen Geschäftsbetrieb aus betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Gründen in seinem Zuschnitt ändern oder modernisieren. Dass die oder der Begünstigte vor der Übertragung eine wirtschaftliche Tätigkeit derselben Art ausgeübt hat, sei nicht erforderlich (vgl. EuGH-Urteil Zita Modes vom 27. November 2003, C-497/01).

Danach habe das FG zu Unrecht die Fortführungsabsicht mit der Begründung bejaht, dass die F-GmbH als Dritte mit den Gegenständen, die sie von A und B zur Nutzung überlassen bekommen hatte, das Unternehmen der Klägerin habe fortführen wollen.

Es sei zwar unschädlich, dass die für die Geschäftsveräußerung notwendige Absicht zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer mehrfachen Übertragung nicht bei einem Zwischenerwerber vorliege (BFH-Urteil vom 25. November 2015, V R 66/14, BStBl II 2020, 793; vgl. auch BFH-Urteil vom 25. September 2024, XI R 19/22).

Jedoch sei für die Anwendung der Art. 19 und 29 MwStSystRL stets eine Fortführung durch einen Übertragungsempfänger und damit durch eine Person erforderlich, die in der Lage sei, die betreffende Geschäftstätigkeit abzuwickeln, weil sie infolge der Übertragung über einen großen Teil der zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Gegenstände

verfügen könne. Die Absicht zur Fortführung müsse jedenfalls bei dem Begünstigten der Übertragung als „Letzterwerber“ bestehen (BFH-Urteil vom 25. September 2024, XI R 19/22). Eine Absicht zur Fortführung durch eine dritte Person, die nicht Begünstigte oder Begünstigter der Übertragung ist, sei nicht hinreichend. Hieraus folge auch, dass sich die fehlende Steuerbarkeit als unmittelbare Rechtsfolge des § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG nicht auf Umsätze im Verhältnis zu Dritten erstrecke (BFH-Urteil vom 29. August 2024, V R 41/21).

Damit scheidet eine Fortführung der auf die übertragenen Gegenstände entfallenden, im Einzelnen aber vom FG nicht festgestellten Tätigkeiten der Klägerin (wohl Fischzucht und -verarbeitung sowie Betrieb eines Hofladens und einer Gaststätte) in Form der Verpachtung dieser Gegenstände durch A und B an die GmbH aus.

Nach den Feststellungen des FG sei der Pachtvertrag mit der erst am 31. Januar 2017 – und damit nach der Veräußerung an A und B – gegründeten GmbH im Mai 2017 geschlossen worden. Wurde gleichwohl die Klägerin bereits seit dem 1. Januar 2017 vom Übertragungsempfänger mit Fisch beliefert und komme der zwischen den Parteien des Pachtvertrags vereinbarten „Rückwirkung“ im Verhältnis zur Klägerin als Dritter umsatzsteuerrechtlich keine Bedeutung zu, stehe nicht fest, wer die Tätigkeit der Klägerin (Fischzucht und -verarbeitung sowie Betrieb eines Hofladens und einer Gaststätte) bis zur Gründung der GmbH fortgeführt habe. Dies sei vom FG noch aufzuklären.

Bitte beachten Sie

Ende letzten Jahres wurde der Satz 8 im Abschnitt 1.5 Abs. 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 25. September 2024, XI R 19/22) neu gefasst. Die Verwaltung akzeptiert danach eine Geschäftsveräußerung im Ganzen in den Fällen eines Zwischenerwerbs, auch wenn die oder der Erwerbende kein Unternehmen betreibt. Dies kann eine Rolle spielen bei gruppeninternen Restrukturierungen, wenn zum Beispiel eine Zweckgesellschaft errichtet wurde, die – meist aus ertragsteuerlichen Gründen – lediglich dazu dient, temporär einen (Teil-) Betrieb zu übernehmen, bevor sie diesen im Wege einer Verschmelzung, Anwachsung oder ähnlichem weitergibt.

Mit dem vorliegenden Urteil bestätigt der BFH, dass es bei mehrstufigen Übertragungen genügt, wenn die Fortführungsabsicht beim Letzterwerber besteht; Zwischenerwerber dürfen „durchlaufende Posten“ sein. Die nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen setzt also keine höchstpersönliche Fortführung bei der unmittelbaren Leistungsempfängerin oder dem unmittelbaren Leistungsempfänger

voraus, sondern bei derjenigen oder demjenigen Erwerbenden, die oder der letztlich den Unternehmensteil fortführt. Nutzt die oder der Erwerbende das übernommene Vermögen nur zur Vermietung/Verpachtung und führt die Pächterin oder der Pächter die bislang ausgeübte operative Tätigkeit fort, genügt dies für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht. Die Fortführungsabsicht einer dritten Person (Pächterin oder Pächter) kann nach BFH nicht an die Stelle der Fortführungsabsicht der oder des Erwerbenden treten.

04 | Übertragung von Anlagen eines Solarparks an verschiedene Erwerber bei Fortführung der Stromeinspeisung keine Geschäftsveräußerung

BFH, Urteil vom 13. November 2025 – V R 32/24



Der BFH hatte zu entscheiden, ob die Übertragung von Teilanlagen eines Solarparks auf mehrere Erwerbende eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG darstellt, wenn die bisherige Betreiberin oder der bisherige Betreiber die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) nach außen unverändert fortführt. Mit Urteil vom 13. November 2025 verneint der BFH erneut eine Geschäftsveräußerung im Ganzen und bestätigt damit die Umsatzsteuerpflicht bei der Übertragung der Anlagen.

Sachverhalt

Ausgangspunkt war eine GmbH & Co. KG, die seit 2011 auf gepachteten Flächen einen Solarpark betrieb. Die Anlage umfasste Solarmodule, Wechselrichter, Verkabelung sowie zentrale Infrastruktur (Trafostationen, Übergabestation, Netzübergabepunkt, Messeinrichtungen, Sicherheits- und Kommunikationssysteme). Auf Basis eines Netzananschluss- und Einspeisevertrags mit Netzbetreiber und Direktvermarkter speiste die Klägerin den erzeugten Strom ein und erhielt die EEG Vergütung (§ 3 Nr. 2, § 16, § 19 Abs. 1 EEG a.F.).

Ende 2014 veräußerte die Klägerin die „individuelle Infrastruktur“ in zehn räumlich abgegrenzten

Teilbereichen an zehn Sub KGs. Jede Sub KG erhielt alle in ihrem Bereich installierten Module, Verkabelung und den zugeordneten Wechselrichterstrang und schloss eigene Pachtverträge über die jeweilige Teilfläche ab. Die „zentrale Infrastruktur“ (Trafostationen, Übergabestation, Netzübergabepunkt, Mess- und Sicherungsanlagen einschließlich Zaun) verblieb bei der Klägerin; deren Mitbenutzung wurde den Sub KGs gegen Kostenerstattung eingeräumt.

Die Einspeiserechte und der bestehende Netzanschluss- und Einspeisevertrag blieben vollständig bei der Klägerin. Die Sub KGs verfügten daher weder über eigene Einspeiseverträge noch über eigene Netzzugangspunkte. Im Jahr 2015 schlossen Klägerin und Sub KGs Einspeise- und Abrechnungsverträge. Die Sub KG lieferte den von ihr produzierten Strom an die Klägerin, diese speiste den gesamten Strom weiterhin als alleinige Anlagenbetreiberin in das Netz ein und vereinnahmte die EEG Vergütung, die sie anschließend intern mit den Sub KGs nach gelieferter Strommenge abrechnete. Die Produktionskapazität der einzelnen Sub KG lag jeweils nur bei rund 8,5 bis 12,3 Prozent der Gesamtleistung des ursprünglichen Solarparks.

Das Finanzamt erkannte hierin keine Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) und unterwarf die Lieferungen der individuellen Infrastruktur der Umsatzsteuer. Das FG schloss sich dieser Auffassung an.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision der Klägerin blieb vor dem BFH ohne Erfolg.

Der BFH macht zunächst Ausführungen zu der Geschäftsveräußerung im Ganzen, was die grundsätzlichen Voraussetzungen anbelangt. Dann führt er weiter aus:

Eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG setze zwar nicht voraus, dass die Veräußerin oder der Veräußerer ihre oder seine unternehmerische Tätigkeit beende. Auch ohne Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit der Veräußerin oder des Veräußerers kann die Erwerberin oder der Erwerber einen ihr oder ihm übertragenen Betrieb fortführen.

Von einer Fortführung der Tätigkeit der Veräußerin oder des Veräußerers durch die Erwerberin oder den Erwerber könne jedoch dann nicht ausgegangen werden, wenn die Veräußerin oder der Veräußerer ihre oder seine wirtschaftliche Tätigkeit nach der Übertragung unverändert fortsetze. Eine Geschäftsveräußerung sei danach nicht gegeben, wenn ein vermietetes Grundstück verkauft werde, die Mietverhältnisse aber nicht übergehen, sondern die Veräußerin oder der Veräußerer das Grundstück auch nach der Übertragung weiterhin – nunmehr als Zwischenmieter:in – vermiete (BFH-Urteil vom 3. Juli 2014, V R 12/13).

Die Vermietungstätigkeit hinsichtlich des vermieteten Grundstücks sei in diesem Fall auch nach Veräußerung umsatzsteuerrechtlich weiterhin der Veräußerin oder dem Veräußerer zuzurechnen, weil sie oder er ihre oder seine Vermietungstätigkeit im Außenverhältnis gegenüber den Mietenden auch nach dem Besitzübergang als Zwischenmieter:in fortführe. Für die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit im Verhältnis zu den Mietenden sei es hierbei ohne Bedeutung, dass die Verkäuferin oder der Verkäufer nicht mehr als Eigentümer:in, sondern als Zwischenmieter:in vermiete. Die Erwerberin oder der Erwerber des Grundstücks führe in diesem Fall nicht die Vermietungstätigkeit der Veräußerin oder des Veräußerers fort, sondern begründe ein eigenes Vermietungsunternehmen, während daneben das Vermietungsunternehmen der übertragenden Person unverändert fortbestehe (vgl. BFH-Urteil vom 24. Februar 2021, XI R 8/19).

Im Streitfall habe die Klägerin ihre wirtschaftliche Tätigkeit, die nach den Verhältnissen des Streitfalls im Wesentlichen durch eine wertbestimmende Einspeisetätigkeit geprägt war, selbst fortgeführt, so dass im Streitfall die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG am Erfordernis einer Unternehmensübertragung scheitere. Maßgeblich für die Beurteilung im Streitfall sei, dass der Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nur der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zustehe und dass die

wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin durch den von ihr abgeschlossenen Netzanschluss- und Einspeisevertrag geprägt gewesen sei, auf dessen Grundlage sie den in der gesamten Anlage produzierten Strom in das Netz einspeisen und dafür die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses vorgesehene Vergütung vereinbaren konnte. Dieser Vergütungsanspruch solle ihr erhalten bleiben.

Die Klägerin habe auch nach der Übertragung der Teilanlagen den gesamten Strom – unabhängig davon, wer ihn produzierte – weiterhin selbst in das Netz eingespeist und die EEG Vergütung vereinbart.

Hinzu komme, dass die übertragenen Vermögensgegenstände für sich genommen kein hinreichendes „Ganzes“ bildeten. Den Sub KGs fehlten sowohl eigene Einspeiserechte als auch ein eigener Netzzugang, sodass sie rechtlich und technisch nicht in der Lage gewesen seien, die bisherige Tätigkeit der Klägerin (Stromeinspeisung gegen EEG Vergütung) selbstständig fortzuführen. Die bloße Überlassung von Produktionsanlagen ohne Übertragung der wertbestimmenden Rechte und Verträge genüge nicht für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Eine Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens auf mehrere Erwerbende stehe ebenfalls der Annahme einer solchen Geschäftsveräußerung entgegen.

Bitte beachten Sie

Die Übertragung von Teilanlagen eines Solarparks auf mehrere Erwerbende war im Streitfall keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG, weil die ursprüngliche Betreiberin oder der ursprüngliche Betreiber ihre oder seine Einspeisetätigkeit als Anlagenbetreiber:in mit EEG Vergütung im Außenverhältnis unverändert fortführte. Die Lieferungen der Anlagenteile sind dadurch umsatzsteuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG gewesen.

Für die Praxis bedeutet dies: Wer bei der Umstrukturierung von Photovoltaik- oder Windparks die Privilegierung als Geschäftsveräußerung anstrebt, muss sicherstellen, dass der Erwerbende oder dem Erwerber eine funktionsfähige wirtschaftliche Einheit einschließlich der wesentlichen Rechte (insbesondere Einspeisevertrag und EEG Vergütungsanspruch) übertragen wird und die Veräußerin oder der Veräußerer ihre oder seine Tätigkeit nicht im Außenverhältnis unverändert fortsetzt. Andernfalls ist mit einer regulären Umsatzbesteuerung der Anlagelieferungen zu rechnen. Eine sorgfältige vertragliche Strukturierung ist daher unerlässlich.

05 | Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften

BMF, Schreiben vom 10. April 2026, III C 2 – S 7225/00009/002/051



Mit Urteil vom 1. August 2025, C-375/24, Keesing Deutschland, hat der EuGH entschieden, dass die Position 4902 des Zolltarifs als broschierte Papierhefte beschriebene Waren, die hauptsächlich gedruckte Sudoku-Rätsel enthalten, bei denen bereits einige Zahlen aus der Reihe von 1 bis 9 in ein Gittermuster eingetragen und die übrigen Zahlen in bestimmter Reihenfolge einzutragen sind, und die alle acht Wochen erscheinen, umfasse. Sudoku-Zeitschriften unterliegen daher nach dem BMF nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 49 Buchstabe b der Anlage 2 zum UStG dem ermäßigten Steuersatz, soweit sie die Anforderungen der Warenbezeichnung und die Einreihung in die Position 4902 des Zolltarifs erfüllen.

Sudoku-Bücher seien dagegen weiterhin regelmäßig in die Position 4911 des Zolltarifs „Andere Drucke“ einzureihen. Eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes komme damit nicht in Betracht.

Bestehen bei der Abgrenzung von Sudoku-Zeitschriften und Sudoku-Büchern Zweifel, könne eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) eingeholt werden.

Die Regelungen dieses Schreibens seien in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. August

2026 ausgeführte Leistungen werde es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer und die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger bezüglich der Lieferung von Sudoku-Zeitschriften übereinstimmend den Regelsteuersatz anwenden und die Rechnung insoweit nicht berichtigen.

06 | Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und weiteren nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgebilden

BMF, Schreiben vom 9. April 2026, III C 2 – S 7104/00030/006/041



Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 hat der Gesetzgeber den § 2 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2023 dahingehend geändert, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen könne, ob die oder der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig sei. Unternehmerinnen und Unternehmer könnten daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie zum Beispiel Bruchteilsgemeinschaften, sein.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sei die Anpassung durch den Gesetzgeber erfolgt, um die Rechtsprechung des V. Senats des BFH (Urteil vom 22. November 2018 - V R 65/17) zu überschreiben und die bisherige Rechtslage im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wiederherzustellen.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG stelle klar, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen könne, ob die oder der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig sei. Unternehmerinnen und Unternehmer könnten daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften und Gesellschaften sein, wenn die Voraussetzungen des § 2 UStG vorliegen. Hiervon seien unter anderem folgende nicht rechtsfähige Wirtschaftsgebilde erfasst: Bruchteilsgemein-

schaften und British Limiteds. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind mit Inkrafttreten der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG zum 1. Januar 2023 anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Grundsätze – entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung – auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2023 angewendet werden. Sofern die BFH-Rechtsprechung für Zeiträume vor dem 1. Januar 2023 angewendet werde und die Bruchteilsgemeinschaft insoweit nicht als Unternehmerin anzusehen sei, sei dies nur zuzulassen, soweit kein widersprüchliches Verhalten vorliege und die Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft dementsprechend getrennte Umsatzsteuererklärungen eingereicht hätten.

07 | Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen

BMF, Schreiben vom 9. April 2026, III C 3 – S 7157-a/00005/001/052

„Gemäß § 4 Nummer 4b UStG sind die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständen und die dieser Lieferung vorausgegangenen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Im Zeitpunkt der Lieferung darf der Gegenstand somit noch nicht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG in das Inland eingeführt worden sein. Eine solche Einfuhr liegt vor, wenn Ware aus dem Drittland im Inland in den zoll- bzw. steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird.“

Die Befreiung dient der Steuervereinfachung bei Lieferungen von Gegenständen, die in die Europäische Union, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr gelangen, sondern sich zunächst in einem sogenannten besonderen (Zoll-)Verfahren nach Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 210 Unionszollkodex (UZK) befinden.“

Das BMF-Schreiben enthält daneben umfangreiche Erläuterungen und Änderungen des UStAE zu der Vorschrift in Abschn. 4.4b.1 UStAE mit vielen Beispielen. Dabei werden die Begriffe Unionswaren

und Nicht-Unionswaren abgegrenzt, die zollrechtlichen Verfahren und deren Beendigung in Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren dargestellt. Speziell die Problematik des Lagerverfahrens sowie die Aufnahme von Waren in ein solches Zolllager und die Entnahme aus diesem werden in Bezug auf eine steuerfreie Anschlusslieferung nach § 4 Nr. 4b UStG dargestellt.

Hervorzuheben ist, dass nach Auffassung des BMF bei Lieferungen von Gegenständen in ein oder in einem Zolllager an eine Abnehmerin oder einen Abnehmer, die oder der Endverbraucher:in ist, bei denen es im Regelfall nicht zu einer Einfuhr beziehungsweise Wiederausfuhr der Gegenstände kommt (zum Beispiel bei Erwerb von Gegenständen zur Kapitalanlage), die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 4b UStG nur dann anwendbar ist, wenn die Abnehmerin oder der Abnehmer oder deren oder dessen Beauftragte bzw. Auftragter das Zolllagerverfahren beendet. Werden die Beendigung des Zolllagerverfahrens nachgewiesen, könne die Steuerbefreiung für diese Lieferungen rückwirkend gewährt werden, sofern die entsprechenden Steuerfestsetzungen verfahrensrechtlich noch änderbar sind (vgl. Abschn. 4.4b.1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 UStAE).

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Für vor dem Tag der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens ausgeführte Umsätze an Endverbraucher:innen wird es nicht beanstandet, wenn die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer diese abweichend von den im BMF-Schreiben genannten Ausführungen steuerfrei behandelt hat.



08 | Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe

BMF, Schreiben vom 1. April 2026, III C 2 – S 7316/00022/007/023

Leistungsbezug für unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke

„Für den Vorsteuerabzug aus einer Leistung ist zwischen deren Verwendung für den unternehmerischen Bereich (Unternehmen) und für die nichtunternehmerischen Tätigkeiten zu unterscheiden. Letztere umfassen die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne und die unternehmensfremden (privaten) Tätigkeiten.

Ein Unternehmen kann einen einheitlichen Gegenstand, den es teilweise unternehmerisch und teilweise unternehmensfremd (privat) verwendet, insgesamt seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnen und – unter den übrigen Voraussetzungen – einen vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des einheitlichen Gegenstandes in Anspruch nehmen. In diesem Fall sind für die spätere unternehmensfremde (private) Nutzung die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe nachzuprüfen.

Dagegen hat das Unternehmen bei einem einheitlichen Gegenstand, der sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne verwendet wird, kein Wahlrecht zur vollständigen Zuordnung zum Unternehmen, vielmehr besteht ein Aufteilungsgebot. Eine



Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht dann nur im Umfang der beabsichtigten Verwendung für die unternehmerische Tätigkeit.

Lieferungen vertretbarer Sachen, die keine einheitlichen Gegenstände sind, und sonstige Leistungen, die sowohl für unternehmerische als auch für nicht-unternehmerische Tätigkeiten bezogen werden, sind immer entsprechend der beabsichtigten Verwendung aufzuteilen.

Änderung des Nutzungsverhältnisses zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit im engeren Sinne

Bislang ging die Verwaltung davon aus, dass bei einer späteren Minderung des Nutzungsanteils eines einheitlichen Gegenstandes für den unternehmerischen Bereich und einer damit einhergehenden Erhöhung des Nutzungsanteils für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne – wie bei einer Verwendung für unternehmensfremde (private) Tätigkeiten – die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe zu prüfen sind.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird diese Verwaltungsauffassung aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung aufgegeben und es gilt Folgendes:

Das Nutzungsverhältnis eines Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Leistungsbezugs ist grundsätzlich maßgebend für das sich aus der Rechtsprechung ergebende Aufteilungsgebot hinsichtlich der Vorsteuer. Ändert sich später die Verwendung zwischen dem unternehmerischen Bereich und der

nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne (Nutzungsverhältnis), liegt somit eine Änderung der Verhältnisse vor, die – unter den übrigen Voraussetzungen – eine Vorsteuerberichtigung im Sinne von § 15a UStG erforderlich machen kann.

Erhöht sich später die Nutzung für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne, ist eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG unter Beachtung des § 44 UStDV zu Lasten des Unternehmens zu prüfen. Eine unentgeltliche Wertabgabe liegt insoweit nicht vor.

Erhöht sich später die Nutzung für den unternehmerischen Bereich, gilt Folgendes: Soweit die erstmalige Nutzung für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne von vornherein nur vorübergehend geplant ist, kann der Leistungsbezug dennoch für das Unternehmen erfolgt sein. Ansonsten kann eine Vorsteuerberichtigung zugunsten des Unternehmens – mangels Zuordnungsrechts des bislang für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne genutzten Teils zum Unternehmen – nur im Rahmen einer Billigkeitsregelung erfolgen.

Bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit bei einer teilweisen Verwendung für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne ein Bezug für das Unternehmen vorliegt, sind die Grundsätze des Handelns als Unternehmerin oder Unternehmer und der Verwendungsabsicht bei Ausschlusssätzen entsprechend anzuwenden. Ist danach eine Vorsteueraufteilung vorzunehmen, sind die Grundsätze des § 15 Abs. 4 UStG analog anzuwenden.

Die Leistung eines Unternehmens, die es aus seinem unternehmerischen Bereich an den Bereich seiner nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne erbringt, ist nicht steuerbar. Dies gilt sowohl für unentgeltliche Leistungen als auch für entgeltliche. Daher besteht in Zusammenhang mit dieser Leistung – mangels Verwendung für eine wirtschaftliche Tätigkeit – kein Recht auf Vorsteuerabzug. Steht die Verwendung für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne bereits zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges fest, liegt schon kein Bezug „für sein Unternehmen“ vor (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG). War ursprünglich eine Verwendung für das Unternehmen beabsichtigt, die später aber tatsächlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne erfolgt, bleibt zwar der ursprüngliche Vorsteuerabzug bestehen, jedoch ist eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG unter Beachtung des § 44 UStDV zu prüfen.

Entgegen Rn. 65 des BMF-Schreibens vom 22. Mai 2023 ist im Fall einer Leistung aus dem unternehmerischen an den nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Bereich derselben Gebietskörperschaft keine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen, sondern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung nach § 15a UStG.

Auch die Personalgestellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus einem Betrieb gewerblicher Art an den eigenen Hoheitsbereich stellt – abweichend von der bisher vertretenen Verwaltungsauffassung – unabhängig von einer vorgenommenen Trennung der Tätigkeitsbereiche keine

unentgeltliche Wertabgabe im Sinne von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG dar. Im Zusammenhang mit der Personalgestellung anfallende Vorsteuern sind mangels Bezugs zur Erbringung entgeltlicher Leistungen für den unternehmerischen Bereich nicht abziehbar.

Daneben kann ein Unternehmen, das unter anderem eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne ausübt, einen einheitlichen Gegenstand auch teilunternehmerisch – für das Unternehmen und für unternehmensfremde (private) Tätigkeiten – beziehen und nutzen. In diesen Fällen gelten keine Besonderheiten gegenüber anderen Unternehmen, das heißt, das Unternehmen kann einen solchen Gegenstand (nur) im Umfang der unternehmerischen und der unternehmensfremden (privaten) Nutzung seinem Unternehmen zuordnen, unter den übrigen Voraussetzungen einen entsprechenden Vorsteuerabzug vornehmen und die unternehmensfremde Nutzung im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe versteuern.“

Die Ausführungen im BMF-Schreiben führen zu einer Vielzahl von Änderungen im UStAE, dargelegt ab Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 1. April 2026.

Anwendungsregelung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Rn. 65 des BMF-Schreibens vom 22. Mai 2023 (siehe oben) sei mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine unentgeltliche Wertabgabe vorliege, sondern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung nach § 15a UStG unter Beachtung des § 44 UStDV zu prüfen sei. Es werde jedoch nicht beanstandet, wenn ein Unternehmen für Besteuerungszeiträume vor dem 1. Januar 2027 einheitlich für alle Sachverhalte hinsichtlich des Vorsteuerabzugs und der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe die bislang geltende Verwaltungsauffassung anwende.

09 | Organschaft

BMF, Schreiben vom 1. April 2026, III C 2 – S 7105/00035/008/056

Die bisherige umsatzsteuerliche Beurteilung der Steuerschuldnerschaft des Organträgers sowie der Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen könne unter Berücksichtigung der neueren EuGH- und BFH-Rechtsprechung dem Grunde nach unverändert fortgesetzt werden. Die Wirkung der Organschaft hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen sei jedoch nicht auf Leistungen zu beschränken, die der Organträger oder die Organgesellschaft(en) für unternehmerische Zwecke verwenden. Vielmehr sei die Wirkung auch auf Leistungen auszuweiten, die der Organträger oder die Organgesellschaft(en) für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne verwenden.

Zu den Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Organschaften und den dazu ergangenen EuGH-Urteilen vom 17. September 2014, C 7/13, Skandia America (USA), und vom 11. März 2021, C 812/19, Danske Bank, ergehe ein gesondertes BMF-Schreiben.

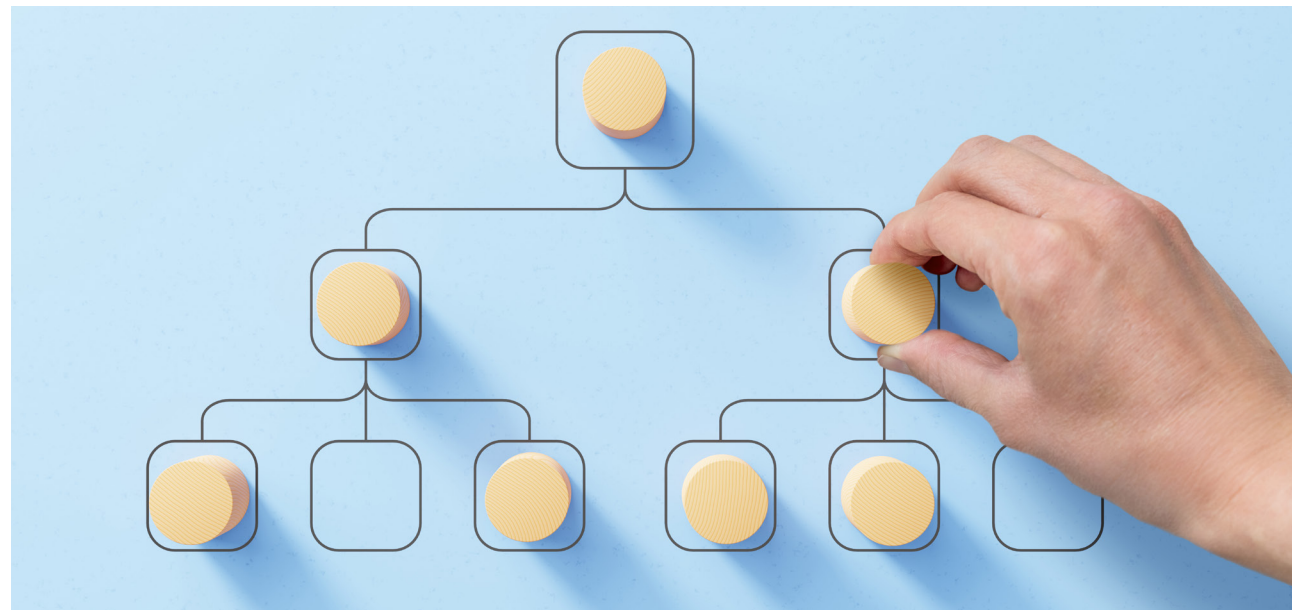
Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus einer Leistung, die für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im

engeren Sinne verwendet werde, verweist das BMF auf sein Schreiben vom 1. April 2026 zur Änderung des Nutzungsverhältnisses zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit im engeren Sinne (siehe der vorhergehende Beitrag in diesem Newsletter). Die Regelungen sollen auch gelten, wenn eine Organschaft vorliege.

Der UStAE wurde ergänzt, insbesondere durch drei Beispielsfälle einschließlich eines Hinweises

auf eine unentgeltliche Wertabgabe durch Rasenschnneiden beim Personal seitens eines Gartenpflegeunternehmens.

Die Änderungen im Abschnitt 2.8 Absätze 1 bis 3c UStAE sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es werde jedoch nicht beanstandet, wenn ein Unternehmen bis zum 31. Dezember 2026 die bislang geltende Verwaltungsauffassung anwendet.



Veranstaltungen

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauser, Partner bei KPMG, werden künftig die Themen des Newsletters nochmal vertiefen und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren. Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor: 1. Juni 2026, 17. September 2026, 19. November 2026 und 18. Februar 2027 (jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

Wir freuen uns auf den Austausch!

VAT to go

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung – KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 11 – Vorsteuerabzug neu gedacht – Was zwei aktuelle EuG-Urteile für Unternehmen bedeuten](#)

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt



Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

29 April – Africa:

VAT implementation in Liberia starts in 2027; other recent tax developments

29 April– EU:

Commission refers Hungary to CJEU over retail tax regime

29 April – UAE:

Voluntary e-invoicing model enables direct exchanges between sellers and customers

27 April – Germany:

Application of reduced VAT rate to short-term accommodations, but not ancillary services, allowed (CJEU judgment); other VAT developments

24 April – Colombia:

Proposed new customs regimes for assembly of electric and hybrid vehicles

24 April – Hungary:

Advertisement tax regime temporarily suspended

Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliemann@kpmg.com

Bielefeld

Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch

T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen

Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald

T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck

T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand

T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller

T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341 566-0701
cwotjak@kpmg.com

München

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth¹

T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil

T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak

T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso¹

T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster

Jonathan Eßer¹
T +49 251 59684-8983
jonathannesser@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T +49 711 90604-1184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler

T +49 711 90604-1196
nsattler@kpmg.com

Freiburg

Thomas Soehner
T +49 761-60047-9461
tsoehner@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International² finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website/ LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

¹ Trade & Customs

² Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) als Abonnent eintragen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Impressum/Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squire, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Dr. Oliver Buttenhauser (V.i.S.d.P.)
Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
Manager, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.